



Landgericht Frankfurt/ Oder
Müllroser Chaussee 55
15236 Frankfurt/ Oder

Betreff: Az. 26 C 88/24

– Kostenfestsetzungsbeschluss vom 25.03.2025 (Frau Rechtspflegerin Wollmann) Beschwerde –

Beschwerde richtet sich gegen Kostenfestsetzungsbeschluss vom 25.03.2025, da

1. Aus Verfahrens-Aktenlage läßt sich ein finanzieller Rechtsanspruch für Hr. Schaller nicht begründen, da zwar zulässigen Mittel und Methoden angewandt, aber unzulässige bishin rechtswidrige Ziele & Motive verfolgt wurden, die nur den Zweck hat, Beklagten Jung Schaden zuzufügen & üble Schwierigkeiten bereiten zu können, dazu Irrtümer auslöste und unterhielt ... eher liegt Verdacht Verstoß § 352 StGB ff. & nahe.
2. Amtsgericht Fürstenwalde hat Antrag Kostenfestsetzungsantrag vom 19.02.2025 rechnerisch geprüft und für korrekt befunden, deshalb die Ablehnung des Beklagten vom 15.03.2025 wegen "durchweg materiell-rechtlicher Natur" verworfen ... bedeutet „Wenn mathematisch alles stimmt, muss es für AG gerecht sein!“ ... bedeutet, die „Anti-Krähen-Regel“ „Gerechtigkeit ist Ausdruck/ Ergebnis kollektiver Verantwortung“ wurde als Rechtsgrundsatz außer Kraft gesetzt... vollkommen unverständlich, da konkrete Hinweise, z.B.. § 344 StGB , § 345 StGB ff. StPO wie eine Strafanzeige zu behandeln sind, zudem berufsbedingt Rechtspflege i.d.R. über natürlichen Draht zur STA ggf. VS/ Staatsschutz verfügen.
3. Herr Schaller konnte im Verfahren Az. 26 C 88/24 nicht glaubhaft machen, über Gerichts- bzw. Rechtsanwalt-Zulassungen ff. zu verfügen ... ohne Zulassung kein Kosten-Antrag ... bezogen auf Zulassungen gilt es auch für Amtsrichter Herr Schlenker, was Beide zu Verbündete macht und auf „Etiketten-Schwindel, das macht doch keiner, also glaubt es auch keiner!“ vertraut.
4. Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf, aktuell Herr Schaller, ist, wie AR Herr Schlenker auch, seit über ca. 20 Jahre offiziell gegen Beklagten Jung aktiv ... für die Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf ist die Wohnungsgesellschaft Erkner mbH und das Gericht nur ein Mittel zum Zweck, was seinen Anfang mit AZ. 12 C 357/06 vom 23.10.2006 usw. und aktuell den Bogen zu Az. 26 C 88/24 spannt bedeutet, an hoher grenzenden Wahrscheinlichkeit geht es der Klägerin & Rechtsanwaltskanzlei aus Rüdersdorf & Gerichte nicht um Gerechtigkeit, sondern „Leg DICH nicht mit UNS an!“ .
5. Nach Aktenlage liegt nahe, dass Rüdersdorfer - Rechtsanwaltskanzlei aus einem Personen - Dossier "Jung" heraus sich Verbündete geschaffen hat, z.B. Wohnungsgesellschaft Erkner mbH und Gerichte ff. , die gemeinschaftlich
bewußt oder unbewußt,
 - > Umsetzung Verdacht Straftaten § 344 StGB , § 345 StGB ff. ,
 - > Verletzung Art. 6 Entschließung UN- Menschenrechtskommission, das jegliche Praxis, die das Ziel oder Effekt hat, ansässige Minderheiten zu ändern, z.B. durch Vertreibung i.c. verbietet ,
 - > paramilitärisch - stalinistisch religiös motivierte Konversionsmaßnahmen unterstützt & Vorschub leistetbishin an § 226 BGB (Rechtsmissbrauch) verletzt zu haben,
was nach eigenen Erleben mit rechtswidriger Wohnraumüberwachung und Tam Tam einher geht, was jedes gute Miteinander ff. zerstört (schon Versuch verwerflich wäre), ein kollektives Übel das Leben eines Anderen negativ formt / Abläufe deformiert.
6. Im Termin Hauptverhandlung 22.01.2025 wurde Beklagter Jung mündlich verwarnt, da sich in Klageerwidern 33er & Stalinismus-Vergleiche befanden, was AR Herr Schlenker und Herr Schaller als Respektlosigkeit beurteilten ... Kriterium der Wahrheit ist die Praxis und AG lieferten den körperlichen Beweis, da bei Urteilsverkündung 12.02.2025 , 11.30 Uhr Saal 210 AG sich zwei bewaffnete Justizbeamte im Rücken des Beklagten Jung befanden, was später vom AR abgestritten wurde ... bedeutet, Rechtsprechung „Wer kann, der

kann!“ hat aus Sicht des Beschuldigten jegliche Orientierung an Grundgesetz Grundrechte verloren ... bedeutet, taktisches Lügen ist eher Merkmal einer Parallelgesellschaft aber auch Verdächtiger Täter oder „höflicher Geheimdienstmitarbeiter*** “ ff. ... bedeutet, ein kollektives Übel, darf in keiner Situation des Verfahrens, unterstützt oder gefördert werden (am Ende auch „psychologische Tyrannei“ genannt).

7. Bedeutet aus Sicht des Menschen Jung, sind die (ab 2005) über 20 Jahre gegen den Beklagten Jung erkennbare Tätigkeiten AG & AR***, WG- Erkner & RA*** Rüdersdorf bishin LOS & VG (GEZ) Ergebnisse einer aktiv rechtswidrig gebündelten Parallelgesellschaft, die nur das Ziel & Zweck verfolgen, den Menschen Jung einen Schaden zuzufügen, Irrtümer zu erzeugen & zu unterhalten, um den Beklagten Schwierigkeiten bereiten & zugleich das Übel schützen zu können ... die Orientierung am Grundgesetz & Grundrechte ist nicht mehr erkennbar ...

Beweislage ergibt sich aus der Aktenlage, die in konzentrierter Form dem Anhang entnommen werden kann ... die Strafanzeige vom 25.03.2025 gegen Herrn Schlenker kann dabei fast nahtlos auch auf Herrn Schaller übertragen werden ... allein das eine Aktenlage kompliziert oder unbequem ist, rechtfertigt gegen Beschuldigten Jung keine Kostennote.

Bedeutet zusammengefaßt = wenn Übel zu Recht wird, wird Beschwerde, Widerspruch, Anzeige ff. zur Pflicht.

Bedeutet, Beklagter Jung lehnt aus Gewissensgründen o.g. Forderungen 19.02.2025 & Beschluss vom 25.03.2025 ab, will sich mit der Intention ff. nicht gemein machen.

O.U., den 05.04.2025 Jung

Anlage: